Replik / Stellungsnahme zur Kurzanalyse Juristenkommittee

Der besseren Übersicht und einfacheren Lesbarkeit halber sind die Texte der KURZANALYSE «MENSCH VERSUS PERSON / BEHÖRDEN = FIRMEN von CAILLER / GENDRE / FRIGERIO / KRUSE / ZOLLINGER einkopiert.

Diese Replik ist meine eigene Meinung, sie kann und will nicht diejenigen von anderen souveränen Menschen darstellen.

Sie wird mit grosser Wahrscheinlichkeit auch die Meinung vieler Lehrer und Forscher in diesem Gebiet wiedergeben, doch für den Inhalt bin ich allein selbst verantwortlich.

Mein Vorgehen ist die Identifikation von Worten, dann deren Definition, und schliesslich deren Kontext. Dazu kommt die Frage, was der Gesetzgeber ursprünglich damit wollte – wobei diese sekundär bleiben muss, da wir hier mit Annahmen arbeiten. Ich will auf Annahmen und Unterstellungen verzichten und ziehe Fakten vor.

Im Verständnis, dass die Gesetzestexte gewachsen sind, aus vielen Federn und damit von vielen Menschen mit verschiedenen Hintergründen stammen, damit also eine gewisse Unschärfe darstellen, welche einer gewissen Grosszügigkeit im Verständnis fordert.

Im Verständnis, dass die Justiz für jede Sache einen Begriff hat und Synonyme so gut wie nie vorkommen - zumindest sind mir solche nicht bekannt.

Aber ganz besonders im Verständnis, dass der Mensch als Schöpfer den Staat, die Rechte und die Gerichtsbarkeit geschaffen hat, um dem Menschen zu dienen, als Funktionen, als Grundlagen, für all die Belange, welche die Menschen mit sich und unter sich nicht selbst lösen können oder wollen.

Im Wissen, dass die Menschenrechte definieren: «Alle Menschen sind **vor** dem Gesetze gleich». Nicht unter dem Gesetze. Zumindest nicht unter dem Menschengesetz, unter dem Gesetz des Schöpfers jedoch immer.

Im Wissen, dass jede und jeder für jeden Text die Definition der Worte und Begriffe zur Klärung liefern muss: Das Wort «Mensch» wird je nach Lexikon und je nach Ausgabe ganz anders definiert, im weltweit verbreiteten Lexikon «Blacks Law» wird Mensch als Monster definiert.

Damit nützen uns die Begriffe erstmal wenig, um besser zu verstehen, was die jeweiligen Herausgeber mit dem Begriffen meinten, verwende ich das im deutschen Sprachraum verbreitete «Juristische Wörterbuch für Studium und Ausbildung» von Gerhard Köbler, erschienen im Verlag «Wahlen Jura», sowie das schweizerische juristische Wörterbuch von Peter Metzger, erschienen bei Helbling und Lichtenhahn, allenfalls und unter starkem Vorbehalt die Wikipedia.

1) Zu (2) Wirkungsziel: Angeblich Staatsverweigerung.

> 2 In unserem Beitrag greifen wir einige Kernelemente der beiden Theorien auf und prüfen, ob sie sich als haltbar erweisen. Zudem diskutieren wir, ob die mit den Theorien angestrebte Wirkung, die im Ergebnis einer Staatsverweigerung gleichkommt, sinnvoll und zielführend ist, und ob sie eine demokratische Legitimation aufweist. Abermals weisen wir zudem auf die Problematik von Verfassungsverletzungen seitens Regierung und Parlament hin. Zu-

Nein. Mein Ziel ist die Forderung nach dem Staat, so wie er uns versprochen und kommuniziert wird, die Wiederherstellung der belastbaren Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltentrennung, insbesondere aber auch Verständnis und Umsetzung des Subisidaritätsprinzip, der freien Rede und der Selbstverantwortlichkeit, die ich als höchstes Gut im Gemeinwesen betrachte.

2) Zur zweifach genannten Quelle Sonnenstaatland-Wiki:

In Fussnote 2 und 5.

Gemäss Sonnenstaatland-wiki ist dies ein Projekt, das auf **satirische** Weise die Anhänger und Themen diverser Verschwörungstheorien (..) thematisiert:

3) Zu (13) im allgemeinen Sprachgebraucht: Mensch = Person

> 13 Bei natürlichen Personen spricht man im alltäglichen Sprachgebrauch ebenso wie in Gesetzen auch einfach von «Personen» bzw. von «Menschen». Dies zeigt sich bereits im grundlegenden Art. 11 ZGB, welcher das «*Personenrecht*» der «natürlichen *Personen*» re-

Der allgemeine Sprachgebrauch weicht oft sehr deutlich vom juristischen Sprachgebrauch ab.
Was im juristischen als «Erfolg» verstanden wird, wird vom einfachen Menschen oft als Misserfolg verstanden.

Was im juristischen als «Zugehör» verstanden wird, wird von einfachen Menschen oft als «Zubehör» verstanden.

Was im juristischen als «nicht kompetent» verstanden wird, wird vom einfachen Menschen oft als «zu dumm» verstanden, dabei bedeutet das «nicht zuständig».

Das heisst für mich: Der alltägliche Sprachgebrauch ist in der Lösung dieser Frage nicht hilfreich, zumindest nicht erste Wahl.

4) Zu (13): Mensch sei synonym zu Person.

> grundlegenden Art. 11 ZGB, welcher das «*Personenrecht*» der «natürlichen *Personen*» regelt. Dort steht «Rechtsfähig ist jedermann» und anschliessend: «Für alle *Menschen* besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.» Schon aus diesem Artikel wird offenkundig, dass die Begriffe «Person» (im Sinne von «natürlicher Person») und «Mensch» absolut synonym bzw. austauschbar verwendet werden.[8]

In diesem Abschnitt wird von natürlichen Personen, von Menschen und von Jedermann. Dass diese Begriffe austauschbar sind, insbesondere, wenn deren Definition eine andere ist, ist für mich nicht angemessen. Wer einen Liebesbrief an Julia schreibt, mein nun mal nicht Andrea. Und wer «jedermann» schreibt, meint auch nicht «jederfrau».

Folgende Argumentation stellt dies einfach und klar dar:

Ich zitiere aus dem soeben erschienen Buch «*Souveränität / Praxis, Band 1*»:

Argumentation, angelehnt an die von [H A L T E R], :daniel, zum Unterschied zwischen Mensch und Person, mit Fragen:

Ab wann ist die Abtreibung strafbar?
Ab der 12.ten Woche ist die Abtreibung strafbar.
Warum?
Weil es danach geschichtlich als Kapitalverbrechen galt – und die Strafen auch heute noch in dieser Grössenordnung sind (bis zu 10 Jahren für den Arzt, bis zu 5 Jahren für die Schwangere – es handelt sich also nicht um Vergehen, sondern um Verbrechen, da die Strafen länger als 3 Jahre dauern). Kapitalverbrechen beziehen sich auf Menschen, die zu Tode kommen.
Wie wird das Baby gezeugt?
Beim Zeugungsakt.

Wer sind die Urheber für das Baby?
Für das Baby gibt es 3 Urheber: Der Schöpfer / der Lichtfunke, die Mama – welche die Eizelle und den Wachstumsraum schenkt sowie der Papa – der den Samen gibt
Wie, von wem und wann wird eine Person gegründet?
Vom Standesbeamten, am Tag der Geburt.
Wie wird die Person gegründet?
Durch die Geburtsurkunde.

Das heisst: Das Gründungs-/Erschaffensdatum, der Erschaffensakt sowie der oder die Urheber unterscheiden sich.
Damit kann ein Mensch keine Person sein und umgekehrt.

Es ist sichtbar, dass im Laufe der Zeit an der Definition gearbeitet wurde:

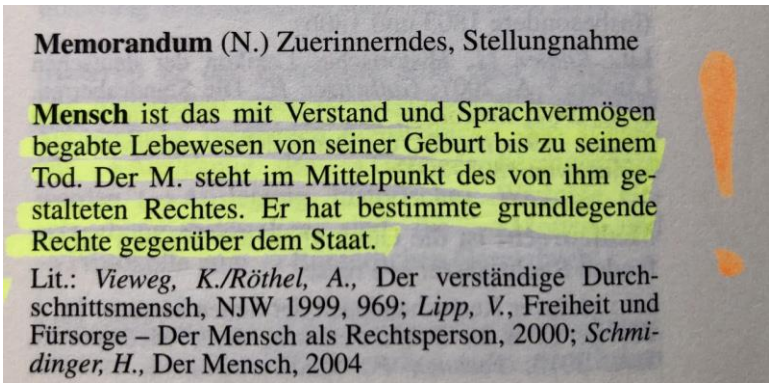

Memorandum (N.) Zuerinnerndes, Stellungnahme

Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der M. steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.

Lit.: *Vieweg, K./Röthel, A.*, Der verständige Durchschnittsmensch, NJW 1999, 969; *Lipp, V.*, Freiheit und Fürsorge – Der Mensch als Rechtsperson, 2000; *Schmidinger, H.*, Der Mensch, 2004

(oberhalb) So ist «Mensch» in der 17.Ausgabe definiert

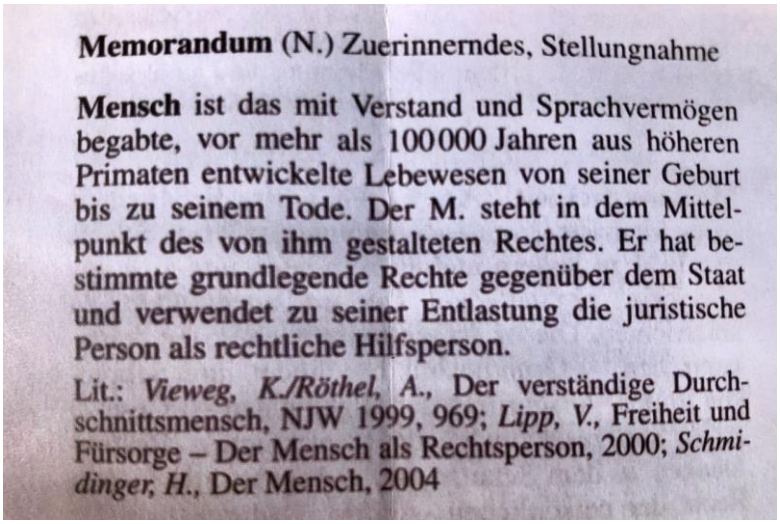

Memorandum (N.) Zuerinnerndes, Stellungnahme

Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte, vor mehr als 100000 Jahren aus höheren Primaten entwickelte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tode. Der M. steht in dem Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat und verwendet zu seiner Entlastung die juristische Person als rechtliche Hilfsperson.

Lit.: *Vieweg, K./Röthel, A.*, Der verständige Durchschnittsmensch, NJW 1999, 969; *Lipp, V.*, Freiheit und Fürsorge – Der Mensch als Rechtsperson, 2000; *Schmidinger, H.*, Der Mensch, 2004

(oberhalb) So ist «Mensch» in der 18.Ausgabe definiert – mit den gleichen Literaturverweisen.

Also stellt sich die Frage, was war ursprünglich damit gemeint, als das erste Z.G.B und das O.R. 1912 geschrieben wurden?

Leider steht mir kein Köbler der ersten Ausgabe zur Verfügung. Sicher ist, dass die 17.Ausgabe den Blumentopf **vor** der 18.ten Ausgabe gewinnt. Bis auf Weiteres ist also die erste Definition die massgebende – ich kann mich nicht erinnern, dass wir über eine Neudefinition von «Mensch» abgestimmt haben, eine Änderung in einem Lexikon ist ein guter Trick, den auch schon die WHO angewendet hat – indem sie den Begriff der Pandemie verändert hat – die Gesetze konnten stehenbleiben. Blocher würde das «Buebetrickli» nennen, diese kommen, sobald sie durchschaut werden, nicht gut an.

Ich kann den Schluss, dass Mensch = Person synonym verwendet werde, nicht nachvollziehen – die Definitionen sind verschieden.

Wer die Staatsverträge von der «Eidgenossenschaft» und den NGOs, wie z.B. der UPU, der WHO und anderen auf www.admin.ch ansieht, versteht, was ich meine: Diese Verträge gehen ohne Dominanz

und Macht auf höchst diplomatische Art, ohne Sanktionen mit Samthandschuhen miteinander um. Ohne Fristen, in angemessener Zeit z.B. und vieles mehr.

Wo mit äusserster Genauigkeit die Basis gelegt wird, ist Grosszügigkeit falsch am Platz, auch wenn sie ein klares Zeichen für Menschlichkeit ist: «Jedermann» ist nicht «Mensch» ist nicht «Person». Und indem man uns das vermischt, macht man uns etwas glauben, was weder dasteht noch gemeint ist.

5) Zu 15) Beispiele auf Bundesebene, die nachweisen sollen, dass Mensch und Person synonym eingesetzt werden.

15 Bereits auf höchster Regelungsstufe – der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) – werden sowohl der Begriff «Mensch» als auch der Begriff «Person» verwendet:

Art.	**«Mensch»**	Art.	**«Person»**
7	Die Würde des **Menschen**...	9	Jede **Person** hat Anspruch darauf…
8	Alle **Menschen** sind … gleich.	10a	Niemand darf eine **Person** zwingen…
10	Jeder **Mensch** hat das Recht…	13	Jede **Person** hat Anspruch…
54	…Achtung der **Menschen**rechte…	61	…zivilen Schutz von **Personen**…
74	…Schutz des **Menschen**…	95	…gewährleistet, dass **Personen**…
118*b*	...die Forschung am **Menschen**…	118*b*	…Forschung … mit **Personen**…
119	Der **Mensch** ist vor Missbräuchen…	119	Das Erbgut einer **Person**…

16 Nur schon diese kurze Auflistung (es gibt noch weit mehr Artikel in der Bundesverfassung, welche die Begriffe «Mensch» und «Person» beinhalten) zeigt, dass die beiden Begriffe etwa im 2. Titel über die Grundrechte (Art. 7–36 BV) und im 3. Titel (1./2. Kapitel) über die Kompetenzordnung von Bund/Kantonen (Art. 42–125 BV) in austauschbarer Weise vorkommen, ohne dass sich hierbei ein Muster erkennen liesse. Es handelt sich demnach um eine synonyme Verwendung. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die lateinischsprachigen Fassungen der Bundesverfassung.

Die Wahrheit entsteht, wenn jede Sicht von jedem gesprochen und von allen gehört wurde. Ohne Diskussion.

Deshalb stelle ich hier meine Forschung mit dazu, Quelle: Das Buch «Lebenderklärung», vom gleichen Autor, ich habe diese Prüfung für den Kanton Zürich vorgenommen, andere haben das für viele weitere Kantone vorgenommen:

Zurück zur Gesetzeslage und Mensch und Person:
Am Beispiel des Polizeigesetzes (PolG, 550.1) des Kantons Zürich (Version vom 23.April 2007) wird das besonders klar: «Mensch» wird darin viermal aufgeführt, «Person» dagegen 133 mal.
Das lohnt sich, genauer betrachtet zu werden: Die Vorkommen sind:

1) **§ 3.c: Aufgaben der Polizei**: Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für **Menschen**, Tiere, Umwelt…
2) **§ 5.** Die Polizei hilft **Menschen**, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind.
    a. **§ 8.**2 Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen.

b. **§ 16. 1** Die Polizei darf eine ***Person*** mit Fesseln sichern, wenn der begründete Verdacht besteht, sie werde
Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Gegenstände beschädigen oder solche einer Sicherstellung entziehen.

Das heisst, das Polizeigesetz legt fest, dass der Mensch von der Polizei vor Schaden und Verlust bewahrt werden muss. Wo Person genannt wird, geht es um Massnahmen gegen Personen.

Ich erlaube mir hier eine Zwischenbemerkung:

Menschen haben eine unlimitierte Haftung, die wir auch fühlen, und die sich im göttlichen Recht einreiht: Wir sollen das Leben ehren. Wir haben ein schlechtes Gewissen, wenn wir es nicht tun, das ist fühlbar, das ist common sense.

Um in der Öffentlichkeit zu handeln (im Wortsinn: Geschäfte betreiben und alles, was dazugehört), ist diese unlimitierte Haftung ein Problem, sobald sich eine Gesellschaft aus der Stammesgesellschaft herausentwickelt. Man will die Handlungen versichern. Damit man sie versichern kann, muss eine obere Grenze der Haftung, je nach Umfeld, Fähigkeiten und Auftrag definiert werden. Bei Polizisten liegt die bei 10'000.- (je nach Quelle), bei Bundesräten bei 70'000.- (Nein, nicht 700 Millionen).

Die Handlungen der unversicherbaren Menschen, geschehen durch die Person (Persona = Maske, lateinisch: Per = durch, sonare = tönen, also das Teil, durch welches durchgetönt wird).

Masken, oder Personen kann man im Gegensatz zu Menschen standardisieren: «Schweizer», «Richter», «Zürcher», «Rentner» und vieles mehr. Das dient der Verwaltung und daran ist nichts einzuwenden.

Damit wird auch klar, dass ein Mensch verschiedene Masken aufhaben kann: Eine als Geschäftsführer, eine als Kantonsrat, eine als Gärtnerlehrling. In jedem Kontext gelten verschiedene Rahmenbedingungen, jeder der Bereiche ist abgesichert, versichert – genauso lang, wie der betreffende Mensch sich an die Rahmenbedingungen, an das Pflichtenheft hält.

Ein Richter kann die Persona, die Maske des Richters, die höher versichert ist, als die des normalen Bürgers, wenn er im Einsatz ist, und mit zu hoher Geschwindigkeit durchs Dorf fährt nutzen, wenn er nachweist, dass er im Dienst war. Dafür gilt für die Richter-Person eine höhere Haftung. Für den Polizisten gilt das gleiche.

Menschen können also verschiedene Personen haben, die verschieden hoch und von verschiedenen Seiten versichert sind.

Aber Menschen sind keine Personen. Und jeder Mensch kann zu jeder Zeit eine seiner Masken / Personen wählen, die er einsetzt, ***oder auch darauf verzichten – dann ist er in unlimitierter Höhe als Mensch haftbar – die höchste denkbare Verantwortung.***

Wer sich freiwillig als Person – nach seiner Wahl – zu erkennen gibt, tritt aus der unlimitierten Verantwortung zurück in eine versicherte Position mit klaren Rahmenbedingungen, deren Missachtung zu Recht sanktioniert werden kann.

6) Zu 17) «Mensch hätte Rechte, Person nur Pflichten».

17 Dass also nur der «Mensch» Rechte hätte, die «Person» aber nicht, erweist sich bereits anhand grundlegendster Verfassungsnormen als komplette Fehlinformation.

Diese Behauptung weise ich genauso zurück, da ich sie nicht nachvollziehen kann.

Die Verpflichtung eines Menschen in höchster Verantwortung zu stehen ist die grösste denkbare überhaupt.

Und auch eine Person hat jederzeit Rechte – innerhalb der Statuten, Regeln, die ihm seine Organisation zur Verfügung stellt: Am Beispiel einer Produktionsfirma wird das greifbarer:

- Der Mitarbeiter hat das Recht auf Ferien, auf Schutz, auf Pausen, auf geregelte Arbeitszeiten, darauf, dass der Arbeitgeber in eine Rentenanstalt einzahlt, er hat das Recht auf Weiterbildung, darauf, dass ihn der Arbeitgeber versichert und vieles mehr. Einige dieser Rechte sind noch viel stärker, nämlich Verpflichtungen, die zwingend eingehalten werden müssen.

7) Zu 18) Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung (StPO)

2.1.2. Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung

18 Das gleiche Bild zeigt sich beispielsweise auch im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0):

Art.	«Mensch»	Art.	«Person»
69	…die Sicherheit von **Menschen**…	64	…sexuelle Integrität einer … **Person**…
74	… **Menschen**würde des Gefangenen…	110	Angehörige einer **Person** sind…
111	Wer vorsätzlich einen **Menschen** tötet…	123	…oder an einer **Person** begeht…
122	…einen **Menschen** lebensgefährlich…	124	…Genitalien einer weiblichen **Person**…
182	…mit einem **Menschen** Handel treibt…	182	…Opfer … eine minderjährige **Person**…

19 Die synonyme Verwendung ist auch in der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) vorhanden, was etwa anhand der verschiedenen Sprachversionen der Gesetzestexte offenkundig wird: So hat Art. 3 Abs. 1 StPO in der deutschen Version folgenden Wortlaut: *«Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen **Menschen**.»* In den weiteren drei Landessprachen lautet diese Bestim-

Hier wird die Unterscheidung zwischen Mensch und Person besonders deutlich: Der Mensch muss geschützt werden.

Natürlich gibt es minderjährige und weibliche Personen: Das sind Menschen, die sich zu einer Zugehörigkeit bekannt haben und weiblich sind. Oder minderjährig. Das ist kein Widerspruch.

Um seine Zugehörigkeit, zum Beispiel zu einer Sicherheitsfirma nachzuweisen, erhält man einen Ausweis, den man bei Austritt zurückgeben muss. Und als Genosse der Schweizer Eidgenossenschaft erhält man einen Pass oder eine ID. Wer sich also damit ausweist, weist sich als «Schweizer Person» aus, und erhält damit Privilegien, verliert aber die unlimitierten Rechte des

Menschen. Daran ist nichts falsches, es ist eine Wahl die man trifft. Mein Anspruch ist, dass ich weiss, zu welchen Rahmenbedingungen ich eine Wahl treffe. Verträge sind nur gültig, wenn sie willentlich, wissentlich und freiwillig abgeschlossen werden. Diese Rahmenbedingungen sind beim Beispiel der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft nicht klar kommuniziert, und das ist zu korrigieren. Und ein Austritt wird verweigert, was gegen die Gesetzesgrundlage verstösst, dass niemand zu einer Zugehörigkeit gezwungen werden darf.

Aus dieser Sicht und diesem Verständnis erübrigt sich die Dazustellung zu den folgenden Nummern 22,23 und 24.

8) Zu 26) UID-Nummer

1. Gesetzliche Grundlagen der Registereinträge

26 Gesetzliche Grundlage der UID-Nummer ist das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03). Das Gesetz regelt unter anderem die Zuweisung von UID-Nummern und die Führung sowie die Inhalte des UID-Registers (Art. 2 UIDG). Als sogenannte «UID-Einheiten» gelten dabei nicht nur im Handelsregister eingetragene Rechtsträger (also z.B. Aktiengesellschaften), sondern auch «Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden, die aufgrund ihrer administrativen Aufgaben oder aus statistischen Gründen identifiziert werden müssen», sowie «alle Einrichtungen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind» (Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziffern 1, 7 und 8 UIDG).

Wir sind uns der UID bewusst und verstehen die als eine legitime Vereinfachung der Prozesse.

Wir beziehen uns auf die DUNS-Nummern, verwaltet von Dun and Bradstreet, welche international geführt werden, und international als die relevante Firmen-Nummern verstanden wird, explizit in unseren Gesetzen aufgeführt, vor dem Handelsregister.

Nachfolgend Auszüge aus dem Buch «Lebenderklärung», vom gleichen Autor, aus dem Kapitel Wissenswertes:

DUNS gibt auf seiner Website selbst klar an, dass diese explizit und ausschliesslich für Firmen zuständig ist.

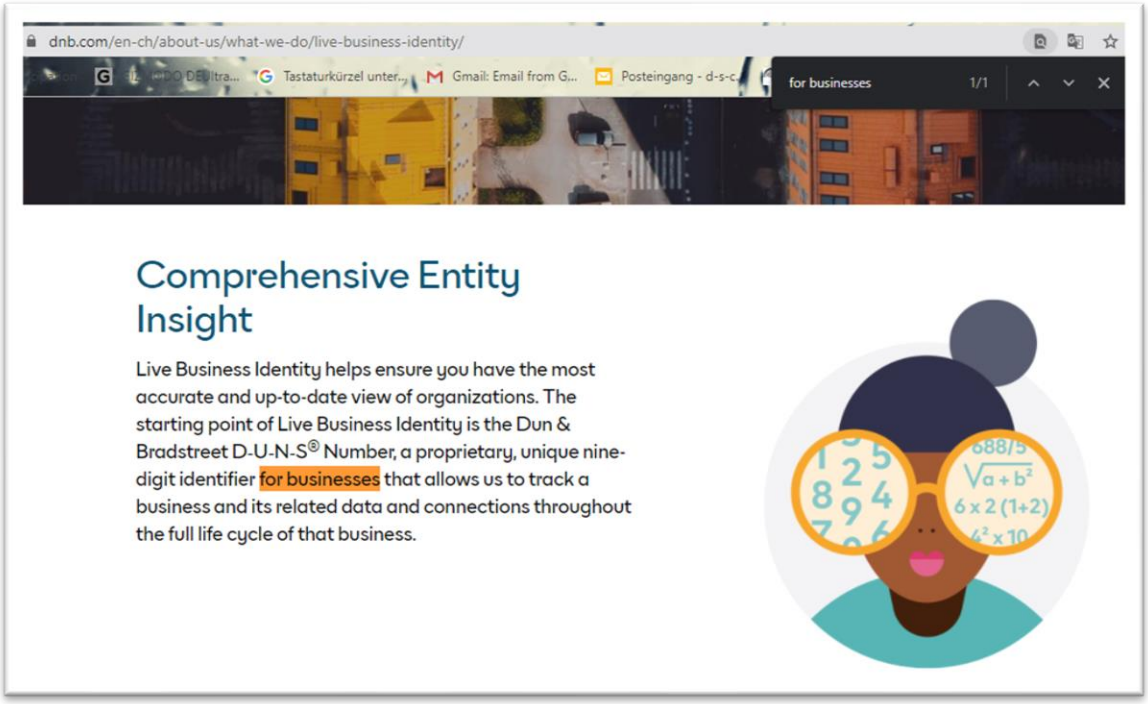
dnb.com/en-ch/about-us/what-we-do/live-business-identity/
Tastaturkürzel unter...
Gmail: Email from G...
Posteingang - d-s-c
for businesses
1/1
Comprehensive Entity Insight
Live Business Identity helps ensure you have the most accurate and up-to-date view of organizations. The starting point of Live Business Identity is the Dun & Bradstreet D-U-N-S® Number, a proprietary, unique nine-digit identifier for businesses that allows us to track a business and its related data and connections throughout the full life cycle of that business.

Die Hauptaussage dazu liefert jedoch admin.ch selbst unter dem Titel: «Wie Behörden zu Firmen wurden»: https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/service-publikationen/publikationen/geschichte-aktuell/wie-die-beamten-zu-angestellten-wurden.html

Der Bundesrat › EDI › BAR

Startseite Übersicht DE FR IT EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Bundesarchiv

Infomanagement | Archivierung | Recherche | Service & Publikationen | Über uns

Startseite: Herzlich willkommen! › Service & Publikationen › Publikationen › Geschichte aktuell › Wie die Beamten zu Angestellten wurden

‹ Publikationen

Geschichte aktuell

Wie die Beamten zu Angestellten wurden

Als Kommentatoren an der Europameisterschaft das Spiel Spanien – Portugal mit der Schlagzeile „Beamtenfussball" bedachten, war das kein Kompliment. Mangelnde Kreativität war noch das höflichste Attribut. Erstaunlich ist aber etwas anderes: Beamte sind seit 2002 Geschichte! Damals trat das Bundespersonalgesetz in Kraft, das die Wahl auf Amtsdauer durch eine kündbare öffentlich-rechtliche Anstellung ersetzte und aus Beamten Angestellte machte.

Erste Vorschriften

Im 19. Jahrhundert werden Rechte und Pflichten von Staatsangestellten zumeist über Verordnungen definiert. Im Grundsatz bleibt die Gesetzgebung allerdings gemäss Bundesrat „recht lückenhaft". Ein einheitliches Beamtengesetz wird zum Anliegen: „Das Volk wünscht Ordnung und Sicherheit; diesem Zwecke dient die Staatsverwaltung. Um ihre Beständigkeit zu sichern, vertraut es die Verwaltung nicht einer privatwirtschaftlichen Unternehmung, sondern Beamten an" - so die Botschaft. Der Beamte hält die Sicherheit des Staates aufrecht und dafür erhält er berufliche Sicherheit. Das Beamtengesetz soll deshalb das „Gegenstück" zum privaten Dienstvertrag gemäss Obligationenrecht werden.

Erstes Beamtengesetz

Am 30. Juni 1927 verabschiedet das Parlament nach langen Debatten das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten. Aber nicht alle in der Verwaltung Beschäftigten sind Beamte! Massgebend ist ein Ämterverzeichnis, das der Genehmigung der Bundesversammlung bedarf.

Die Amtsdauer für Bundesbeamte - Werkstättearbeiter oder Landbriefträger gehören beispielsweise nicht dazu - beträgt drei Jahre. Wählbar ist „jeder Schweizerbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes, der einen unbescholtenen Leumund geniesst". Nur aus „wichtigen" Gründen darf die Wahlbehörde das Dienstverhältnis vorzeitig auflösen. Solche Gründe sind beispielsweise Dienstuntauglichkeit, Konkurs, fruchtlose Pfändung und - ausschliesslich für weibliche Beamte - deren „Verehelichung".

Kontakt | Karte

Schweizerisches Bundesarchiv
Archivstrasse 24
3003 Bern

Tel. +41 58 462 89 89
E-Mail

Öffnungszeiten Lesesaal
Di-Do, 09.00-19.00 Uhr
Details und Schliessungen
Kontaktinformationen drucken

Erstes Bundespersonalgesetz

In den 1990er Jahren - nach 20 Revisionen des Beamtengesetzes - wird die Personalpolitik des Bundes erneut zum Politikum. Ein Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen vom 12. Februar 1998 bemängelt das Fehlen einer einheitlichen Personalpolitik und unklare Kompetenzen. Ein Verdikt, dem sich der Bundesrat nicht verschliessen kann. Am 14. Dezember 1998 legt er Botschaft und Entwurf zum Bundespersonalgesetz vor. Das Parlament betont, wie wichtig Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit sind. Bundesrat Kaspar Villiger bringt es am 5. Oktober 1999 auf den Punkt: „Wenn sich die Gesellschaft und Wirtschaft verändern, muss sich auch der Staat anpassen, dann müssen sich auch seine Organisationen und muss sich sein Handeln verändern."

Zentraler Bestandteil des Gesetzes, das am 24. März 2000 verabschiedet wird, ist die Abschaffung des Beamtenstatus: Die Wahl für eine Amtsdauer wird durch eine kündbare öffentlich-rechtliche Anstellung ersetzt. Damit gelten nun seit über zehn Jahren die Bestimmungen des OR, sofern das Bundespersonalgesetz nichts anderes vorsieht. „Beamtenfussball" ist somit Geschichte - zumindest soweit es die Staatsangestellten betrifft

Eintretensdebatte vom 5. Oktober 1999, Bundesrat Kaspar Villiger

Weiterführende Informationen

Dokumente | Quellen

Wie Beamte zu Angestellten wurden (PDF, 754 kB, 29.08.2012)

Grundsätzlich habe ich nichts dagegen, mit Firmen zu arbeiten, das mache wir sonst auch, damit haben wir viel Erfahrung, schon seit Generationen.

Allerdings haben Firmenangestellte keine hoheitlichen Rechte.

Und ich kann mich nicht erinnern, dass wir uns in einer Abstimmung dafür entschieden haben – die Abstimmung, auf welche diese Umstellung später erfolgte hatte einen viel bescheideneren Inhalt kommuniziert: SBB-Beamte und Lehrer sollten den Beamten-Status verlieren. Das lässt sich argumentieren, vorallem aber wurde es vom Volk angenommen.

Hier eine Liste der Firmen, die bei DUNS registriert wurden, manche mit UMSATZ aber ***oft aus der Schweiz heraus*** nicht angezeigt werden:

Firmenbezeichnung	Rechtsform	Umsatz ($)	DUNS-Nr.
Schweizerische Eidgenossenschaft (wurde wieder versteckt, seit 15.1.21)	0220-Federal Administration // **UNABHÄNGIG IN BELGIEN**		48-564-2987

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD	Öffentlich-rechtliche Institution	200’220’000	48-319-0323
Eidgenössisches Departement für auswärtige Ang. EDA	Öffentl.-rechtl. Inst.		
EDA Abteilung Vereinte Nationen und inter-nationale Organisationen	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-044-5199
Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-044-5194
DEZA Humanitäre Hilfe und Schweizerisches	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-561-4994
Korps für Humanitäre Hilfe SKH	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-040-6240
Bundesamt für Justiz BJ	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-250-9960
Bundesanwaltschaft	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-346-1211
Bundesanwaltschaft Zweigstelle Zürich	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-021-4141
Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft AB-BA	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-029-5444
Bundesamt für Polizei (Fedpol)	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-554-3834
Tribunal Fédéral	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-560-7154
Tribunale Penale Federale	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-356-4246
Bundesverwaltungsgericht	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-643-9149
Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten	Zweigniederlassung		48-686-3199
Kantonales Sozialamt, Zürich	Öffentl.-rechtl. Inst.		48-412-8264
Passbüro des Kantons Zürich	kein Hinweis		48-648-8070
Obergericht des Kantons Zürich			48-351-1502
Statthalteramt Affoltern		2'660’000	
Verwaltungsgericht, Zürich	Öffentl.-rechtl. Inst.	250’000	48-650-3381
	Etc.		

Im weiteren hatte keiner der Staatsanwälte oder Richter, denen ich bis heute begegnet bin, einen demokratisch legitimierenden Ausweis, einen solchen habe ich bei einem befreundeten pensionierten Richter gefunden, heute gibt’s das nicht mehr.
Der Gemeindepräsident wird als Geschäftsführer benannt, der Bundespräsident genauso, das Gericht hat einen Geschäftsverteilungsplan, neuerdings werden die Gemeinden nach dem Geschäftsführerprinzip geführt, viel deutlicher können sie es nicht mehr unter die Augen reiben, oder?

Kaum eine der «Behörden» unterschreibt noch, da wird «i.A.», «ohne Unterschrift gültig» und so weiter verwendet, der Vorname wird auch auf Nachfrage nicht genannt.
Warum eigentlich? Ich meine: Weil die Haftung an diesen Wesen direkt hängen bleiben würde.
Alte Bussen wurden noch unterschrieben, das geschieht aber schon lange nicht mehr – siehe nachfolgendes Bild:

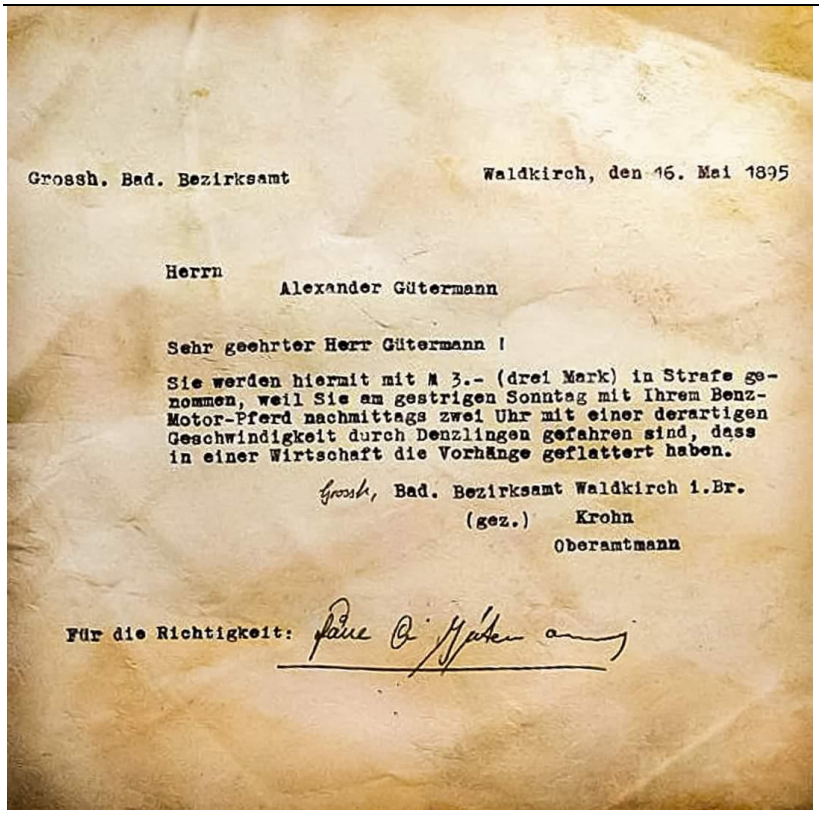

Grossh. Bad. Bezirksamt Waldkirch, den 16. Mai 1895

Herrn
Alexander Gütermann

Sehr geehrter Herr Gütermann !

Sie werden hiermit mit M 3.- (drei Mark) in Strafe genommen, weil Sie am gestrigen Sonntag mit Ihrem Benz-Motor-Pferd nachmittags zwei Uhr mit einer derartigen Geschwindigkeit durch Denzlingen gefahren sind, dass in einer Wirtschaft die Vorhänge geflattert haben.

Grossh. Bad. Bezirksamt Waldkirch i.Br.
(gez.) Krohn
Oberamtmann

Für die Richtigkeit: Paul A. Gütermann

9) Zu 31) das UID und das DUNS sollen dienen der administrativen Vereinfachen.

3. Zwischenfazit: Register dienen der administrativen Vereinfachung innerhalb der bisherigen staatlichen Grundordnung

31 Das UID-Register wie auch das D-U-N-S-Register sind demnach Identifikations- und Informationssysteme, welche den elektronischen Datenaustausch erleichtern sollen. Anhaltspunkte dafür, dass es sich um ein eigentliches neues Herrschaftssystem handeln würde, welches in die etablierte staatspolitische Grundordnung eingreift (oder diese gar ersetzt), lassen sich keine ausmachen. Vielmehr erscheinen diese Identifikationssysteme als blosse *Hilfsmittel des Staats* zur Durchsetzung seines etablierten Herrschaftssystems. Man könnte gar noch weiter gehen: Da die UID-Nummer alle möglichen Einheiten einer Volkswirtschaft erfasst, dringt der Staat noch effizienter als früher und immer weiter verästelt in neue Bereiche vor. Die UID-Nummer diente damit nicht nur der Durchsetzung, sondern allenfalls gar der *Intensivierung des derzeitigen staatlichen Herrschaftssystems.*

Wer kritischer ist, liest anstelle von «dienen der administrativen Vereinfachung», könnte auch verstehen: «Dient dem gläsernen Bürger».

Eine Abstimmung darüber ist mir nicht bekannt. Mir ist aber der Volkswillen bekannt, die Administration, und damit die Steuern möglichst gering zu halten.
Das scheint aber grundsätzlich anders gehalten zu werden, wie wir in 20min vom 9.September 2022 unter dem Titel *«Das ist extrem» - jeder Sechste arbeitet für den Staat* nachlesen können.

FACHKRÄFTEMANGEL

Publiziert 9. September 2022, 17:09

«Das ist extrem» – jeder Sechste arbeitet für den Staat

Der Bund lockt mit höheren Löhnen als in der Privatwirtschaft. Immer mehr Studienabgänger gehen zur öffentlichen Hand – und der Fachkräftemangel bei den Firmen nimmt zu.

von
Fabian Pöschl

10) Zu 33) Die Theorien seien somit haltlos

C. Würdigung: Haltlose Theorien und gefährliche Folgen

33 Zusammenfassend sind die Theorien «Mensch versus Person / Behörden = Firmen» haltlos. Es fehlt ihnen jede rechtliche, staatspolitische und demokratische Basis. Es handelt sich um eine wahrheitswidrige, geradezu absurde Ideologie.

Aus der Mathematik wissen wir: Mittels geänderten oder falschen Axiomen lässt sich alles beweisen. Hier ist es aus meiner Sicht gleich: Andere Prämissen, anderes Ergebnis.

11) Zu 35/36/37: Übertriebene Hoffnung für einfache Menschen.

34 Die Folgen, die sich aus der zunehmenden Verbreitung dieser Ideologie in der Schweiz ergeben, sind allerdings in verschiedener Hinsicht gravierend:

I. Falsche Versprechungen – direkte Folgen für Betroffene

35 Das Hauptproblem dieser Theorien besteht darin, dass die betroffenen Menschen gutgläubig davon ausgehen, sie könnten sich mit einer Selbstdeklaration zum «Menschen» dem derzeitigen Herrschaftssystem entziehen. Dabei geschieht genau das Gegenteil: Das Herrschaftssystem schlägt mit voller Wucht zurück und die Betroffenen stehen vor einem Scherbenhaufen.

36 Vor allem bei Rechtsanwälten aus der Bürgerrechtsbewegung melden sich immer mehr Bürgerinnen und Bürger, welche vor lauter Betreibungen und Pfändungen die Welt nicht mehr verstehen. Dabei haben sie sich ja «nur» zum Menschen erklärt und alle Strafbefehle und Steuerverfügungen ungeöffnet retourniert. Das System weiss damit aber umzugehen, setzt das Verfahren einfach fort und schafft vollendete Tatsachen. Dann kann den Betroffenen niemand mehr helfen; die Frustrationen nehmen entsprechend zu.

Ja. Und ich dopple nach, nachzulesen in den neusten Büchern: Wer so Schulung gibt, macht sich aus meiner Sicht des mehrfachen vorsätzlichen Betrugs schuldig. Das ist nicht fahrlässig, das ist sehr übel und durch nichts zu entschuldigen.
Und auch: Wer seine Lehrer nicht prüft, unverstandenes und ungeprüftes, unsubstantiiertes in der billigen Hoffnung nach dem eigenem Vorteil umsetzt, muss sich mit den Konsequenzen auseinandersetzen.
Und auch: Wir erforschen Prämissen, die Standbeine vom Rechtssystem, in meinen Rechtsausbildungen wurden diese kaum geprüft und vertieft. Die von mir dazu befragten Polizisten, Staatsanwälte, Anwälte und Richter kannten sich damit nicht aus. Manche fanden die Fragen spannend. Es scheint also, dass die «gestandenen» Juristen im Inhalt in die Tiefe gehen und wir in den Voraussetzungen. Aus meiner Sicht gibt die Synthese dieser beiden These und Antithese ein wertvolles Ergebnis. Es gibt keinen Grund, sich zu bekämpfen und die Fronten zu verhärten. In diesem Sinne wünsche ich mir, z.B. von den Richtern mehr Gehör, insbesondere, da, wenn das Thema wirklich durchdrungen wird und verstanden ist, diejenigen, die sich als Menschen, ohne die Nutzung einer Person hinstellen, die unlimitierte Haftung, also die unbeschränkte Selbstverantwortung ausweisen.

12) Abschluss

Diese Ausführungen ersetzen diejenigen vom 5.September 2022.

Sie drücken meine Sicht und meine Meinung aus und dienen zur Orientierung: to whom it may concern.

David:Jürgsohn, 20.9.2022
david.juergsohn@protonmail.com

Alle Rechte vorbehalten.

Die Definition der Worte in diesem Dokument liegt allein beim Verfasser.